

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 78

Abt. A:

Abhandlungen zum Römischen Recht
und zur Antiken Rechtsgeschichte

DARIO MANTOVANI

Legum multitudo
**Die Bedeutung der Gesetze
im römischen Privatrecht**

Nachwort:

Jakob F. Stagl,
Juristenrecht oder Gesetzesrecht



Duncker & Humblot · Berlin

DARIO MANTOVANI

Legum multitudo
Die Bedeutung der Gesetze
im römischen Privatrecht

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 78

Abt. A: Abhandlungen zum Römischen Recht
und zur Antiken Rechtsgeschichte

DARIO MANTOVANI

Legum multitudo
Die Bedeutung der Gesetze
im römischen Privatrecht

Nachwort:

Jakob F. Stagl,
Juristenrecht oder Gesetzesrecht

Aus dem Italienischen übersetzt von
Ulrike Babusiaux



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buch.bücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0720-6704

ISBN 978-3-428-15265-0 (Print)

ISBN 978-3-428-55265-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85265-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Von *Ulrike Babusiaux*

Anlass und Motiv für die von der Unterzeichnenden angefertigte Übersetzung des bereits 2012 erschienenen Beitrags¹ von Prof. Dr. *Dario Mantovani* zur „*Legum multitudo*“ ist, dass *Mantovani*s Neubewertung der *leges publicae* im römischen Privatrecht gerade auch für die deutschsprachige Forschung eine besondere Bedeutung zukommt: Nicht nur *Rotondi*, sondern gerade der auf Deutsch schreibende *Fritz Schulz* hat die These von der Gesetzeslosigkeit des römischen Privatrechts wirkmächtig vertreten. Und ebenso wie *Rotondi* hat sich *Schulzens* Sicht gerade in der deutschsprachigen Romanistik und darüber hinaus als Gemeinplatz durch- und festgesetzt: „Das Volk des Rechts ist nicht das Volk der Gesetze“².

Offenbar war ein auf Italienisch in einem vorrangig italienischsprachigen Sammelband erschienener Beitrag³ nicht ausreichend, um die griffige Formel von *Schulz* und ihr unverändert starkes Fortwirken in der deutschsprachigen Romanistik zu erschüttern. So hat *Mantovani*s Beitrag zwar eine zustimmende Rezension in der *Savigny-Zeitschrift* erhalten⁴, seine Grundthese der „De-

¹ *Mantovani*, in: Ferrary, S. 707–767.

² *Schulz*, Prinzipien, S. 4.

³ Das geringe Echo auf den Beitrag ist allerdings erstaunlich, da *Mantovani* seine Untersuchung anlässlich des vielbeachteten *Collegio di diritto romano* des CEDANT (= *Centro di studi e ricerche sui Diritti Antichi*) zum Thema der *leges publicae* im Jahre 2010 vorgestellt und publiziert hat. Das *Collegio di diritto romano* ist ein seit 2003 jährlich, seit 2016 alle zwei Jahre stattfindender Kurs für Doktoranden und Habilitanden des römischen Rechts, der sich im Austausch mit Dozenten aus der ganzen Welt Grundsatzfragen des römischen Rechts widmet. Die Dozenten werden nach der jeweiligen Themenstellung ausgewählt und sollen die methodologische Vielfalt des Faches widerspiegeln; die Teilnehmer werden nach ihrem bisherigen Leistungsausweis in einem kompetitiven Verfahren rekrutiert. Gegenüber anderen Tagungen besteht die Besonderheit darin, dass Teilnehmer und Dozenten für die Dauer des dreiwöchigen Kurses in einem *Collegio* der Universität Pavia zu Gast sind und sich somit in einem gemeinsamen Rahmen über das gewählte Thema austauschen und die wissenschaftliche Gemeinschaft pflegen. Die Beiträge von Dozenten und ausgewählten Teilnehmern eines Jahres werden in einem gemeinsamen Band publiziert. Weitere Informationen unter: <http://cedant.unipv.it/>.

⁴ *Stagl*, ZRG RA 133 (2016), S. 445–458, hier (in überarbeiteter Form) im Anhang.

legifizierung“ der *Digesten* durch Justinian ist aber in der deutschsprachigen Forschung bisher nicht einmal ansatzweise rezipiert worden. Auf diese Weise schreibt man im deutschen Sprachraum das Paradigma des gesetzeslosen Privatrechts fort, obgleich der von *Mantovani* angestoßene Paradigmenwechsel die Forschung in ganz unterschiedlicher Hinsicht befruchten könnte.

Einige, durch den Beitrag naheliegende Anstöße seien hier kurz angedeutet:

1. Interpolationenkritik: Die Aufgabe der (übertriebenen) Interpolationenkritik hat zu einer (in der Tendenz sicherlich zutreffenden) Zurückhaltung gegenüber Texteingriffen geführt. Dennoch ist aus den eigenen Worten Justinians klar erkennbar, dass Eingriffe stattgefunden haben. *Mantovani*'s These einer „Delegifizierung“ der klassischen Rechtsliteratur durch die Kompilatoren bietet einen (vielleicht nicht abschließenden) Anhaltspunkt, um die Diskussion in eine neue Richtung zu lenken und allenfalls zu ermitteln, mit welchen weiteren Texteingriffen überhaupt gerechnet werden kann bzw. welche allenfalls mit der beobachteten Tilgung von *leges* in den *Digesten* einhergehen könnten.
2. Juristenrecht: Das nach wie vor gültige Paradigma sieht das römische Privatrecht als Juristenrecht an und leitet daraus weitgehende Folgerungen für den Stellenwert der *interpretatio* und auch hinsichtlich der juristischen Methoden ab. Wenn aber das Privatrecht zu weiten Teilen auch aus gesetzlichen Grundlagen bestand, kann die Rechtsfindung nicht mehr als lediglich auf Erfahrung und Autorität einzelner Juristen gegründete Intuition verstanden werden. Vielmehr rücken – wie *Mantovani* an einem Beispiel aus Paulus *libri decretorum* exemplarisch vorführt – argumentative Hilfsmittel der Textanalyse, wie sie auch in der antiken Philosophie und Rhetorik genutzt werden, stärker in den Mittelpunkt und müssen in ihrer Bedeutung und Tragweite weiter ausgeleuchtet werden, als dies bisher unter dem Sigle „Juristenrecht“ geschehen ist.
3. Rechtsschichten: Mit dem Thema des Juristenrechts zusammenhängend ist auch die bis auf *Ehrlich* zurückzuführende Beschreibung der römischen Rechtsordnung nach dem Rechtsschichtenmodell zu hinterfragen. Abgesehen davon, dass das Rechtsschichtenmodell vorrangig als Negativum zu einer hierarchischen Normenordnung definiert ist, verhindert seine Fortschreibung ein vertieftes Eingehen auf das Zusammenwirken der verschiedenen Rechtsquellen, wie es vor allem für die Kaiserzeit als typisch anzusehen ist. Durch die von *Mantovani* geleistete Aufarbeitung der geistesgeschichtlichen Grundlagen des heutigen Verständnisses der römischen Rechtsordnung wird der Weg frei, die Bedeutung der Rechtsquellen und die Rechtsfindung der römischen Juristen neu zu würdigen und bestehende Erklärungsmuster zu hinterfragen.

4. Überlieferung: *Mantovani* selbst hat – und insoweit lässt sich der Beitrag jedenfalls in der Retrospektive als Grundlage des eigenen Forschungsprogramms lesen – mit dem Projekt REDHIS⁵ begonnen, die Überlieferung außerhalb der justinianischen Kompilation neu zu sichten und insbesondere die spätantike Kontinuität der Juristenschriften bis auf Justinian stärker als bisher zu untersuchen. Die bis dato erzielten Ergebnisse lassen eine Neubewertung der Kontinuität der Rechtsentwicklung erkennen und zeigen zudem die starke Tradition rechtlicher Überlieferung auch im Osten des Reiches. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die durch den Beitrag *legum multitudo* genährte Vorstellung, in welcher grundlegender Weise Justinians Kompilation eine Zäsur bedeutet, dieses Vorhaben entscheidend befruchtet.

Es ließen sich weitere Gründe dafür finden, der These von der *legum multitudo* weite Verbreitung und Kenntnisnahme durch die Vertreter des römischen Rechts sowie verwandter Fächer der Altertumswissenschaften und letztlich vor allem durch Studenten und Doktoranden der Rechts- und Geschichtswissenschaft zu wünschen. Jedenfalls kann die These von der Gesetzeslosigkeit des römischen Privatrechts nicht mehr ohne präzise Widerlegung der von ihm entwickelten Argumente vertreten werden.

Der hier vorgelegte deutsche Text soll die Kenntnisnahme und die Würdigung dieser Argumente vereinfachen; er kann und soll das italienische Original allerdings nicht ersetzen. Diese Vorgabe beinhaltet einerseits, dass die Nummerierung der Fußnoten trotz der Ergänzung von deutschen Übersetzungen aller lateinischer Originaltexte im Vergleich zum Urtext beibehalten wurde; zudem wurden, sofern mit Blick auf Quellen oder Literatur durch den Zeitablauf Ergänzungen gegenüber dem italienischen Original notwendig waren, diese gesondert ausgewiesen. Das Ziel, die Zugänglichkeit des Ausgangstextes zu erhöhen, findet andererseits seinen Niederschlag darin, dass die Übersetzerin eine sinngemäße Übertragung gewählt hat, wenn die Anlehnung an das italienische Original (im verwendeten Bild oder auch in Wortwahl oder Satzstruktur) auf Deutsch weniger üblich oder schwerer verständlich war. Ziel der Übersetzung ist also weniger die Wahrung der literarischen Form des Originaltextes als die Bereitstellung einer eingängigen deutschen Version.

Der Anspruch, eine eigene deutsche Fassung zu schaffen, hat eine enge Abstimmung zwischen der Unterzeichnenden und dem Autor erforderlich gemacht. Ich danke *Dario Mantovani* für sein Vertrauen in meine sprachlichen Anstrengungen und für seine jederzeitige Verfügbarkeit, um Übersetzungsprobleme zu klären und inhaltliche Fragen des Beitrags zu erörtern.

⁵ Rediscovering the hidden structure (REDHIS) unter <http://redhis.unipv.it/>.

Es sei ausdrücklich festgehalten, dass sein Anteil an der Herstellung der deutschen Version aufgrund dieser Zusammenarbeit weit über die Bereitstellung des italienischen Textes und die Genehmigung der Übersetzung hinausgeht.

Ebenfalls weiterführend war der Austausch mit dem ersten deutschsprachigen Rezensenten des Beitrags, Herrn Kollegen Prof. Dr. *Jakob Fortunat Stagl*, dessen akzentuierte Sicht auf *Schulzens* geistesgeschichtlichen Hintergrund eine willkommene Abrundung des Beitrags darstellt. Im Nachwort ist daher – mit Genehmigung der Herausgeber der Savigny-Zeitschrift – eine aktualisierte und ergänzte Version dieser Überlegungen aufgenommen.

Die Realisierung des Vorhabens wäre schließlich nicht möglich gewesen ohne die helfenden Kräfte am Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die Unterzeichnende dankt ihrem gesamten Team, vor allem Herrn MLaw *Klemens Jansen* und Frau stud. iur. *Elisa Stauffer*, für die Abgleichung einer ersten deutschen Version mit dem italienischen Original und viele hilfreiche Bemerkungen zur sprachlichen Gestaltung. Frau MPhil *Joanna Stadler* ist für die Mithilfe bei Einfügung der deutschen Übersetzungen zu den lateinischen Textstellen, Frau *Yvonne Kastner* für die Unterstützung der Manuskripterstellung, Frau MLaw *Elena Koch* für den letzten Korrekturdurchgang zu danken. Die Vorbereitung des Satzes wurde dankenswerterweise durch Dr. *Alessia Dedual*, stud. iur. *Dominique Jacques Brugger* und stud. iur. *Vera Strotz* übernommen. Alle verbleibenden Fehler und Ungenauigkeiten der sprachlichen Fassung sind selbstverständlich nur der Unterzeichnenden zuzuschreiben.

Dem verehrten Kollegen, Herrn Prof. Dr. *Wolfgang Kaiser* schließlich, sei für die Aufnahme in die Freiburger Reihe sehr herzlich gedankt.

Inhalt

**Dario Mantovani: *Legum multitudo*.
Die Bedeutung der Gesetze im römischen Privatrecht
(übersetzt von Ulrike Babusiaux)**

I. Thema und Methode der Untersuchung	11
II. Die Masse der <i>leges publicae</i> aus Sicht der Zeitgenossen	16
III. Die von Rotondi individualisierten <i>leges publicae</i> des Privatrechts und die Auswahl der Informationen in den Quellen	32
IV. Eine Bestandsaufnahme der namentlich in juristischen und literarischen Quellen zitierten <i>leges publicae</i> des Privatrechts	39
V. Die <i>leges publicae</i> in den Werken der Juristen	72
VI. <i>Leges publicae</i> und <i>interpretatio</i> der Juristen	75
VII. Geschichte der Historiographie: Die <i>leges publicae</i> und das römische Privatrecht zwischen römischem Recht, allgemeiner Rechtslehre und Rechtssoziologie	85
Epilog	98
Addendum: Zur Kritik <i>Gianni Santucci</i>	100
1. <i>Argumentorum inopia</i>	100
2. Zu <i>Santucci</i> Umgang mit den Quellen zur <i>legum multitudo</i>	102
3. Von <i>Santucci</i> nicht gewürdigte Ergebnisse des Hauptteils	108

**Jakob Fortunat Stagl:
Nachwort: Juristenrecht oder Gesetzesrecht?**

1. Das Volk des Rechts	110
2. Die Delegifizierungsthese <i>Mantovani</i>	113
3. Die perspektivische Verkürzung unserer Sicht der Römer	116
4. Das Volk der Gesetze	123
Literaturverzeichnis	124
Quellenverzeichnis	134

I. Thema und Methode der Untersuchung

Es ist einhellige Meinung, dass es insbesondere im Bereich des (römischen) Privatrechts nur wenige *leges publicae* gegeben habe:¹ „Die Gesetzgebung ist extrem dürftig: Die üblichen Träger der Rechtsentwicklung in diesem Bereich sind die Jurisprudenz und der Prätor [...]. Im Wesentlichen [...] bilden die einzelnen gesetzgeberischen Eingriffe Ausnahmen zum *ius civile*, die politisch-soziale Anliegen zum Anlass hatten.“²

Diese Ansicht ist durch *Fritz Schulz* gleichsam zur Regel geprägt worden, der die gesamte römische Rechtsentwicklung in eine einzige Formel zu fassen versuchte: „Das ‚Volk des Rechts‘ ist nicht das Volk der Gesetze.“³ Die Hauptstütze, auf die *Schulz* seine Überzeugung aufbaute, war eine Studie *Giovanni Rotondis*, *Osservazioni sulla legislazione comiziale romana di diritto privato* („Bemerkungen zur Gesetzgebung der Komitien im römischen Privatrecht“), welche vor mehr als hundert Jahren publiziert wurde.⁴ Es war eines der Erstlingswerke des damals fünfundzwanzigjährigen Autors (geb. in Mailand im Jahre 1885), kurz nachdem er im Jahr 1907 an der Universität Pavia den Abschluss in Rechtswissenschaft erlangt hatte. Hier begegnete *Rotondi* seinem akademischen Lehrer *Pietro Bonfante* und war

¹ Der in dieser Studie verwendete Begriff des Privatrechts ist, soweit dies möglich ist, induktiv aus den Quellen selbst gewonnen worden, wie es unten in III. beschrieben wird (bes. Fn. 70). Mit *lex (publica)* wird – sofern es nicht notwendig ist zu differenzieren – ohne Unterschied auf das komiziale Gesetz wie auf das *plebiscitum* verwiesen.

² *Rotondi*, *Leges publicae*, S. 100 Fn. 2: „La legislazione è estremamente scarsa: gli organi normali dell’evoluzione in questo campo sono la giurisprudenza e il pretore. [...] Sostanzialmente [...] i singoli casi d’intervento legislativo rappresentano degli strappi all’*ius civile* imposti da preoccupazioni politico sociali“.

³ *Schulz*, S. 4. Die Formel „Volk des Rechts“ fasst ihrerseits einen *topos* zusammen, den *Schulz* unter anderem aus *R. v. Jherings* Schrift herausdistillierte (*Jhering*, S. 326: „die Prädestination des römischen Volks zur Cultur des Rechts“). *Schulzens* Meinung ist heute un widersprochen, siehe nur die jüngste Synthese von *Santucci*, *St. Nicosia VII*, S. 283 ff., der auch eine detaillierte Bibliographie beinhaltet, auf die hier verwiesen sei (dort wählt der Autor in Fn. 4 die Formel von *Schulz* als seinen Ausgangspunkt und nennt all die ihm folgenden Gelehrten). *Santucci*, *SDHI* 80 (2014), S. 373–393, hat sich auch zu den hier vertretenen Thesen geäußert, allerdings ohne überhaupt auf die zentralen Argumente (insbesondere IV. und V.) einzugehen. Für eine Diskussion dieses Aufsatzes vgl. Addendum, S. 100 ff.

⁴ *Rotondi*, *Filangieri* 35 (1910), S. 641 ff. (sodann in *Rotondi*, *Scr. giur.* I, S. 1 ff., woraus hier zitiert wird).

Alumnus des *Collegio Borromeo*. Der zeitliche Abstand von mehr als 100 Jahren ermutigt dazu, die Fragestellung unter Einnahme der notwendigen historiographischen Distanz erneut anzugehen. Dieser Abstand ist notwendig, um den Versuch zu wagen, einen neuen Blick auf die alte Frage zu werfen und neue Ergebnisse zu erzielen.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass neue Forschungen in den letzten Jahren begonnen haben, einige allgemein für sicher gehaltene Annahmen zu zerstören. Insbesondere der Band von *Callie Williamson* hat die Wichtigkeit der *lex publica* im politischen System Roms herausgearbeitet – welche sowohl als entscheidendes Mittel der Konsensbildung diene als auch zur Lösung der überaus schwierigen Probleme, die sich durch die Expansion Roms seit dem IV. Jahrhundert und der Krise der Republik stellten.⁵

Im Übrigen genügt es, den Zeitgenossen das Wort zu erteilen, für welche die höchste politische Äußerung, die geeignet ist, einen Staatsmann und seine Tätigkeit zu erfassen, gerade die *lex* darstellt (Cic. Phil. 1.18):

Ecquid est quod tam proprie dici possit actum eius qui togatus in re publica cum potestate imperioque versatus sit quam lex? Quaere acta Gracchi: leges Semproniae proferentur; quaere Sulla: Corneliae. Quid? Pompei tertius consulatus in quibus actis constitit? Nempe in legibus. De Caesare ipso si quaereres quidnam egisset in urbe et in toga, leges multas responderet se et praeclaras tulisse.⁶

„Jemand leitet als Zivilbeamter und Inhaber der höchsten Gewalt den Staat: Was kann man dann treffender sein Werk nennen als ein Gesetz? Frage nach den Werken des C. Gracchus: man wird dir die *leges Semproniae* – nach denen Sullas: Man wird dir die *leges Corneliae* vorweisen. Und was für Werke hat das dritte Konsulat des Pompeius hervorgebracht? Zweifelloso Gesetze. Wenn man Caesar selbst fragen könnte, was für Werke er hier in der Stadt als Zivilbeamter getroffen habe, dann würde er antworten, er habe viele vortreffliche Gesetze eingebracht.“

Die Untrennbarkeit der *lex* vom öffentlichen Leben Roms – jedenfalls in den letzten Jahrhunderten der *res publica* – zieht sich bis in ein von der römischen Geschichtsschreibung formuliertes Gebot: In seinem Methodenbekenntnis am Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. forderte Sempronius Asellio, die Beschlüsse des Senats, die Volksgesetze und die *rogationes* als wesentlichen und prägenden Teil einer historisch-pragmatischen Erzählung aufzuzeichnen, da diese gleichsam das innere Gerüst bildeten. In der Tat geben nur diese Bekanntmachungen Aufschluss über die Motive und Gründe der von Rom ausgeführten kriegerischen Aktionen. Andernfalls würde sich die Erzählung auf eine Auflistung der äußeren Faktoren beschränken,

⁵ *Williamson*, S. 3 ff.

⁶ Über diesen Passus und seine argumentative Funktion im Gesamtkontext siehe *Buongiorno*, in: Ferrary, S. 545–567. Die Übersetzung ist angelehnt an *Fuhrmann*, Philippische Reden.

also auf Märchenerzählungen für Kinder, für die Asellio offensichtlich Vieles aus der vorangehenden Geschichtsschreibung hielt (hist. fr. 2 Peter = Gell. 5.18.9):⁷

scribere autem bellum initum quo consule et quo confectum sit, et quis triumphans introierit ex eo, quaeque in bello gesta sint iterare, non praedicare aut interea quid senatus decreverit aut quae lex rogatiove lata sit neque quibus consiliis ea gesta sint iterare: id fabulas pueris est narrare, non historias scribere.⁸

„Allein eine Beschreibung liefern, unter welchem Konsul ein Krieg begonnen und unter welchem er zu Ende geführt wurde, und wer unter feierlichstem Gepränge seinen Einzug gehalten; und in dem Werke alles aufzuzählen, was in einem solchen Kriege vorgefallen ist, dabei aber zugleich nicht auch ausdrücklich hervorzuheben, entweder was (währendessen) der Senat beschlossen, oder welches Gesetz (*lex*), oder welcher Antrag (*rogatio*) gestellt wurde, noch unter welchen (verhältnismäßigen) Absichten dies alles vor sich ging: Das alles würde heißen, Knaben Erzählungen aufzutischen, nicht aber ein Geschichtswerk zu schreiben.“^{8a}

Neben der Aufdeckung der ausschlaggebenden Rolle der *lex* im politischen Leben Roms, ist in den letzten Jahren von unterschiedlicher Seite die Aufmerksamkeit auf die Einseitigkeit der Informationen, über die wir im Hinblick auf die *leges* verfügen, gelenkt worden. Sie wird noch durch die Auswahlentscheidung verschärft, welche die antiken Autoren in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Interessen getroffen haben.⁹

Allmählich ist es ins allgemeine Bewusstsein vorgedrungen, wie schwach und brüchig das Geflecht der Belege eigentlich ist; die Warnungen, nicht

⁷ Es lohnt sich, die Übereinstimmung zwischen der Methode des Asellio und der Poetik *Alessandro Manzoni*s hervorzuheben, demzufolge ein historischer Roman „nicht eine chronologische Erzählung alleiniger politischer und militärischer Fakten, mit Ausnahme einiger außerordentlicher Ereignisse anderer Art, darstellt“. Das Ziel, „eine gehaltvollere Geschichte“ zu erzählen, beinhalte unter anderem, dass der Erzähler „von den Gesetzen oder den Absichten der Mächtigen, auf welche Weise sich diese auch manifestierten“, berichte, vgl. *Manzoni*, S. 3 f.

⁸ Bekanntlich ist die Überlieferung des Passus unvollständig und verlangt verschiedene Emendationen: *ex eo] mss. ex eo libro; iterare non praedicare] mss. iterare id fabulas non praedicare; autem interea] mss. aut interea*. Ich folge den Vorschlägen von *Pellegrino*, *Giorn. it. Filol.* 54 (2002), S. 95 ff., von denen ich auch das zweite Vorkommen des *iterare*, das von den Handschriften überliefert wird, beibehalte (*neque quibus consiliis ea gesta sint iterare*), was durch die Parallele von *scribere* (zu Beginn) / *iterare* (am Ende) – *non praedicare* (zu Beginn) / *neque... iterare* (am Ende) erhärtet wird. Für andere Rekonstruktionen siehe *Chassignet* (Hrsg.), S. 84 f., 160 f.

^{8a} Die Übersetzung ist angelehnt an *Weiss*.

⁹ *Ferrary*, *Mél. Magdelain*, S. 151 ff., bes. 162 f. (auch in: *Fraschetti*, 69 ff.), sowie vor allem *ders.*, *FS Bleicken*, S. 107 ff. (siehe dazu unten III.). Über die Auswahl der Informationen siehe auch die Überlegungen von *Williamson*, S. 445 ff. („Appendix“ B).